



TSV PFRONTEN 1913 e.V.

Hans-Marte-Weg, 87459 Pfronten, Amtsgericht Kempten VR 10126



Abteilungsordnung TSV Pfronten 1913 e.V. v.1.0

Die Abteilungsordnung der Abteilung Handball ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

Präambel

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet gemäß Satzung §14 der Vorstand mit Genehmigung durch den Vereinsausschuss.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Vereinsausschuss im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung und ergänzender Ordnungen nachfolgende Abteilungsordnung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Organe des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsleiter delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung und der Beitragsordnung analog.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand gemäß Finanzordnung §3.2 nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag, Zuschüssen und Spenden sowie, durch die, vom Hauptverein, genehmigten Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Maßgebend hierfür sind die Regelungen der Satzung §7 Abs.3 sowie die jeweilig gültige Beitragsordnung. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein gemäß Beitragsordnung erhoben.

Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel gemäß Satzung und unter Beachtung der jeweils gültigen Finanzordnung selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege über Einnahmen und Ausgaben, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, sind dem Schatzmeister des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Sie unterliegen in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Hauptvereines. Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer des Hauptvereines sind gemäß Satzung §13 auch für die Kassenprüfung der Abteilungen verantwortlich. Sie sind von daher über die Kassenprüfung in Kenntnis zu setzen und zur Teilnahme an der Prüfung einzuladen.

Der Abteilungsleiter ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zur Höhe von EUR 2.500€ einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Verbindlichkeiten größer 2.500 € und Verbindlichkeiten die nicht durch finanzielle Mittel der Abteilungskasse abgedeckt sind
- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z.B. öffentliche Veranstaltungen, Banden- und Trikotwerbung
- Die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) die Abteilungsleitung
- (2) der Abteilungsausschuss
- (3) die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) seinem Stellvertreter
- (3) dem Abteilungskassier
- (4) dem Schriftführer

Der Abteilungsleiter allein und sein Stellvertreter zusammen mit dem Abteilungskassier sind jeweils berechtigt, die Abteilung nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Die Vertretungsregelung, wird im Innenverhältnis um den Schriftführer erweitert, so dass jeweils zwei Mitglieder der Abteilungsleitung im Innenverhältnis vertretungsberechtigt sind. Diese Vertretungsregelung tritt nur im Falle einer Verhinderung des Abteilungsleiters in Kraft.

Die Abteilungsleitung wird durch den Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren (mindestens 2 Jahren gemäß Satzung §14 Abs.2) gewählt. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn sich nicht mehrere Kandidaten um das Amt bewerben und wenn dagegen keine Stimme erhoben wird, andernfalls müssen sie geheim gewählt werden. Sie bleibt bis zur Neuwahl gemäß Abteilungsordnung im Amt. Abteilungsleitungsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Abteilungsversammlung innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Abteilungsleitungsmitglied hinzu zu wählen.

Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss besteht aus:

Der Abteilungsleitung (§5 der Abteilungsordnung)
Dem Jugendwart
Dem Schiedsrichterwart
Dem Sportgerätewart
Dem Internetwart
Dem Pressewart
Den Beisitzern

Der Abteilungsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf und Einladung durch den Abteilungsleiter oder seines Stellvertreters.

Die Aufgaben des Abteilungsausschusses liegen in der Unterstützung und Mitwirkung, bei der Führung der Abteilung durch den Abteilungsleiter.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Beisitzers bleibt die Position bis zur nächsten Abteilungsversammlung vakant. Scheidet eines der anderen Mitglieder des Abteilungsausschusses aus, so kann ein in der vorhergegangenen Wahl unterlegener Bewerber um das Amt, als Nachrücker bis zur nächsten Wahl, bestimmt werden. Andernfalls ist vom Abteilungsausschuss ein Mitglied, ebenfalls bis zur nächsten Wahl, für diese Position zu wählen.

Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden, wie die Abteilungsleitung, auf die Dauer von 3 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn dagegen keine Stimme erhoben wird, andernfalls müssen auch sie geheim gewählt werden.

§ 7 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter schriftlich einberufen. Für die Einberufung und Durchführung können die Regelungen der Vereinssatzung § 11 Mitgliederversammlung herangezogen werden.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- (1) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters und der Abteilungskassenprüfer
- (2) Entlastung der Abteilungsleitung
- (3) Wahlen der Abteilungsleitung
- (4) Wahl des Abteilungskassenprüfers
- (5) Vorschlag bezüglich der Abteilungsbeiträge an den Vereinsausschuss
- (6) Änderungsvorschläge bezüglich der Abteilungsordnung an den Vereinsausschuss
- (6) Festlegung von Sonderleistungen (z.B. freiwillige Arbeitsdienste)
- (7) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (8) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 8 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Satzung §17 Abs.1 entsprechend. Die Anwesenheit des Vorstands des Hauptvereins ist hierbei verpflichtend.

§ 9 Sprachregelung

Wenn im Text die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so ist unabhängig davon immer Frau und Mann darunter zu verstehen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Abteilungsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinsorgane verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 13.10.2015 beschlossen und durch den Vereinsausschuss am 20.10.2015 bestätigt. Sie tritt mit Bestätigung durch den Vereinsausschuss in dem gleichen Tag in Kraft. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden. § 1 Inhalt und Bezug

Datum, Unterschrift Abteilungsleiter

Datum, Unterschrift Vorstand
